



Kinder- und Jugendarbeit im Sport!

Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

SPORT BEWEGT NRW!



Impressum

Herausgeber

Sportjugend im Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
www.sportjugend.nrw

Inhalt

Jörg Beckfeld (V.i.S.d.P.)
B. Willi Geißler
Werner Kaminski
Norman Tannemann

Redaktion

B. Willi Geißler, Juliane Schulz

Ausgabe

4. überarbeitete Auflage Februar 2019
vom Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen
am 15. November 2018 beschlossen

Gestaltung/Druck

schmitzdruck&medien

Fotos

www.lsb.nrw/bilddatenbank
Andrea Bowinkelmann

Inhalt

1 Förderungszweck und Rechtsgrundlagen	4
2 Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung	5
3 Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport	10
3.1 Vorbemerkungen	10
3.2 Förderungsbedingungen	10
3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)	10
3.2.2 Organisation und Betreuung allgemeiner Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Bünde	13
3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten	13
3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung	14
3.2.5 Führungszeugnis	14
3.3 Höhe der Förderung	14
3.4 Förderung einer Verwaltungskraft	14
4 Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikator/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit	16
4.1 Förderungsbedingungen	16
4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien	16
4.1.2 Formale Kriterien	17
4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	18
4.2 Höhe der Förderung	18
4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltungen	19
4.4 Digitale Bildungsangebote	19
5 Kinder- und Jugendfreizeiten	20
5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung	20
5.2 Formale Kriterien	20
5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	21
5.4 Höhe der Förderung	21
6 Inkrafttreten	22

1. Förderungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Kinder- und Jugendarbeit im Sport trägt mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre körperlich-motorischen, persönlichen und sozialen Kompetenzen entwickeln können. Weitergehend wirkt sie als außerschulisches Bildungsangebot darauf hin, dass junge Menschen aktive und eigen- und sozialverantwortlich gestaltende Bürger/-innen werden. Hierzu erbringt der gemeinwohlorientierte Sport in Nordrhein-Westfalen seinen Anteil, indem er unter anderem Kindern und Jugendlichen durch Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen und erwachsenen Multiplikator/-innen durch Qualifizierungsangebote Bildungschancen ermöglicht.

Als Rechtsgrundlagen für die „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ gelten:

1. § 29 Abs. 8 „Fachbezogene Pauschale“ des jeweiligen Haushaltsgesetzes NRW,
2. Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), insbesondere § 12,
4. „Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes NRW,
5. Aktueller „Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW“.

2. Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung

Anträge:

KJFP-Mittel werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW. Anträge für das jeweils folgende Jahr sind bei der Sportjugend NRW schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einzureichen. Anträge auf Mehr- oder Minderbedarf für das laufende Jahr sind ebenfalls bis zum 31. Juli zu stellen.

Verteilung der KJFP-Mittel:

Über die Verteilung der KJFP-Mittel entscheidet der Jugendtag der Sportjugend NRW auf Beschlussvorlage des Jugendvorstandes. Die vom Jugendtag der Sportjugend NRW verabschiedeten „Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen“ sind Bestandteil der Förderzusage und werden dieser beigelegt.

Weitergabe von KJFP-Mitteln:

Sofern die Mittel von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW weiter gegeben werden, sind diese Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen. Bei der Weiterleitung der Mittel sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW für die Einhaltung der Richtlinien und eines ordentlichen Förderverfahrens (Antrag, Bewilligung, Verwendungsnachweis) verantwortlich.

Verbindliche Beratung:

Bei Erstanträgen oder personeller Fluktuation in den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW ist für die ehrenamtlich verantwortlichen und die hauptberuflich tätigen Personen ein Beratungsgespräch durch die Sportjugend NRW verbindlich. Personelle Veränderungen müssen durch den Empfänger der Fördergelder mitgeteilt werden.



Wird eine Beratung trotz wiederholter Aufforderung vom Mittelempfänger nicht angenommen, wird die Sportjugend NRW die Förderzusage und Auszahlung des vom Jugendtag beschlossenen Zuschusses widerrufen.

Auszahlungen:

Die Auszahlungen erfolgen gemäß Förderzusage. Die Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind spätestens bis zum 20. November des Förderjahres an die Sportjugend NRW zurückzuzahlen.

Mittel die fristgerecht zurückgezahlt werden, können über den Mehrbedarf noch an andere Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW für Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport ausgezahlt werden. Gelder, die ab dem 01. Januar des Folgejahres eingehen, werden umgehend an die Bewilligungsbehörde zurückgezahlt.

Eigenanteil:

Bei einer Bezuschussung mit öffentlichen Geldern sieht die Bewilligungsbehörde grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Soweit eine hauptberufliche Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit gefördert wird, muss ein Eigenanteil an den gesamten

Personalkosten ausgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt 20.000 € bzw. 40.000 €, maximal jedoch 90 % der gesamten Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteil. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % des Gesamtzuschusses (KJFP + weitere eingesetzte öffentliche Mittel) als Eigenanteil auszuweisen. Der Eigenanteil darf durch Teilnehmer/-innen-Beiträge erbracht werden.

Verbot von Überfinanzierung:

Die Einnahmen (z.B. Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zweckgebundene Spenden, öffentliche Förderung ohne Landesförderung) und der eingesetzte Förderbetrag dürfen nicht zur Überfinanzierung von Maßnahmen führen, d.h., die nachweisbaren und maßnahmenbezogenen Ausgaben müssen im Vergleich zu den Einnahmen gleich sein oder überwiegen. Bei mehreren Maßnahmen, die zu einer Maßnahmengruppe (Bildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendfreizeiten und pauschal geförderte Veranstaltungen) gehören und vom selben Veranstalter durchgeführt werden, dürfen die Einnahmen einzelner Maßnahmen zwar überwiegen, aber in der entsprechenden Maßnahmengruppe (siehe oben) müssen die Ausgaben gegenüber den Einnahmen mindestens gleich sein.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Förderzusage in einfacher Ausfertigung gemeinsam mit den Datenerhebungsbögen für den Wirksamkeitsdialog und dem Tätigkeitsbericht der Fachkraft Kinder- und Jugendarbeit bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend NRW einzureichen.

Aufbewahrung und Prüfung von Belegen:

Die Originalbelege verbleiben beim Träger der Maßnahmen. Diese Belege sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist haben die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof und die Sportjugend NRW jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen.

Verfahren bei Nichteinhaltung von Fristen/Terminen:

1. Für Mittelempfänger, die den Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar nicht eingereicht haben, ergibt sich folgende Konsequenz:

Die durch den Jugendtag für das laufende Jahr zugewiesene Fördersumme wird um ein Drittel gekürzt. Die Förderzusage wird entsprechend geändert.





2. Für Mittelempfänger, die den 20. November des laufenden Jahres als Termin zur Rückzahlung von zugewiesenen, aber nicht beanspruchten Fördermitteln nicht einhalten, ergibt sich folgende Konsequenz:

Die durch den Jugendtag für das Folgejahr zugewiesene Fördersumme wird um den nicht fristgemäß zurückgezahlten Betrag gekürzt.

3. Sollte festgestellt werden, dass die Mittel vom Mittelempfänger nicht richtliniengemäß eingesetzt worden sind, wird die Sportjugend NRW als Mittelgeber diese Mittel vom Mittelempfänger zurückfordern und für das Folgejahr die bereits bewilligten Mittel noch einmal um denselben Betrag reduzieren.

4. Bei Verstoß gegen die Punkte 1-3 wird der Mittelempfänger für den Mehrbedarf gesperrt.

Miteinsatz für Maßnahmen:

Es wird empfohlen, die Mittel zu maximal 50 % für Kinder- und Jugendfreizeiten und zu mindestens 50 % für Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiter/-innen-Qualifizierung zu verwenden.

Autorisierung von Maßnahmen:

Die Programme von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die aus KJFP-Mitteln bezuschusst werden, müssen vor Maßnahmenbeginn von der Sportjugend NRW dahingehend geprüft werden, ob sie im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderfähig sind.

Ist eine Maßnahme von der Sportjugend NRW einmal autorisiert, müssen Wiederholungsveranstaltungen mit gleichem Programm und Titel nicht mehr autorisiert werden.

Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW brauchen für Maßnahmen, die auf Grundlage einer Ausbildungskonzeption der Sportjugend NRW durchgeführt werden, keine geplanten und kommentierten Programme zur Autorisierung einreichen.

3. Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport

3.1 Vorbemerkungen

Zur Umsetzung von Aufgaben und Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), insbesondere von § 11 SGB VIII werden hauptberuflich tätige, pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (früher Jugendbildungsreferenten und -referentinnen) aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Sportjugend als Jugendverband auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Nach Feststellung der Bewilligungsbehörde gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen zu den originären Aufgaben der Jugendarbeit. Die Fachkräfte müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden und der Teilbereich Bildungstätigkeit (siehe 3.2.1) muss mindestens 50 % des gesamten Tätigkeitsumfanges betragen.

3.2 Förderungsbedingungen

3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)

Konzeptionelle Arbeit: In diesem Tätigkeitsbereich entwickeln die pädagogischen Fachkräfte Bildungs-, Aus- und Fortbildungskonzeptionen für in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Vereinsmitarbeiter/-innen; sie erstellen für den Kinder- und Jugendbereich ihres Verbandes/Bundes in Abstimmung mit den ehrenamtlich Verantwortlichen eine Bildungsjahresplanung; sie erstellen Konzeptionen, um neben- und ehrenamtliche Lehrkräfte zu gewinnen, zu qualifizieren und zu betreuen; sie bilden sich selbst fort, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und moderne methodisch-didaktische Erkenntnisse umsetzen zu können; sie arbeiten vernetzt mit anderen Institutionen (z. B. Jugendamt, Jugendring, Schule, Kindertagesstätten, andere Akteure der Jugendhilfe) und schreiben diese Zusammenarbeit in ihren Konzeptionen fest.

Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren/-innen: Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit wirken mit bei den zentralen Ausbildungen des Verbandes/Bundes wie z. B. Jugendleiterlehrgängen (JuLeiCa),

Lizenzausbildungen im Kinder- und Jugendbereich, ÜL-Ausbildungen, Profil Kinder- und Jugendliche, Vereinsmanager/-innenausbildungen, Betreuer/-innenausbildungen für Kinder- und Jugendfahrten, oder Lehrkräftequalifizierungen. Sie sind Mitglieder in Leitungsteams entsprechender Lehrgänge oder übernehmen Referententätigkeiten. Auch in Trainer/-innen oder Ausbildungen des Verbandes kommen sie als Referent/-innen zum Einsatz, um die Inhalte zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit in den Verband hineinzutragen und um die Qualität sportlicher Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus leiten sie Fortbildungen für die Zielgruppen, die auch ohne Lizenz in der Jugendarbeit tätig sind, oder Fortbildungen, die sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben und Projekten des Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Bildungsmaßnahmen und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: Die Arbeit mit der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ ist eine weitere Kerntätigkeit der pädagogischen Fachkräfte für Kinder- und Jugendarbeit.

Konkrete Angebote sind u. a. beispielsweise folgende Maßnahmen:



1. Sporthelferausbildung
2. Politische Bildung
3. Freizeitorientierte Aktivitäten, Internationaler Jugendaustausch und Jugendbegegnungen
4. Offene Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum
5. Juniormanager/-in
6. Zertifikat Kinder- und Jugendfahrten im Sportverein
7. Betreuung junger Engagierter und J-Team Arbeit
8. Vereinsmanager/-in-C

Organisation von Angeboten:
Ergänzend zur inhaltlichen pädagogischen Arbeit gehört auch die organisatorische Abwicklung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Tätigkeitsfeld (z. B. Bildungsstätte buchen, Honorarverträge vorbereiten, Verwendungsnachweis erstellen...).

Qualitätsmanagement und Evaluation:
Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit wirken wie „Qualitätsbeauftragte“. In erster Linie sind sie es, die den (Jugend-) Vorständen in Verbänden und Bündeln Informatio-

nen so aufbereiten und zusammenstellen, dass diese ihrer verbandspolitischen Verantwortung gerecht werden können. Dazu zählt auch die gemeinsame Entwicklung eines auf ihre Organisation ausgerichteten Profils für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

Sie setzen dazu geeignete Methoden der Evaluation ein, d. h., sie überprüfen fortlaufend Maßnahmen und gelangen zu fundierten Einschätzungen über die Wirksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit im Verband oder Bund. Sie schlagen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität vor und behalten im Blick, ob diese Maßnahmen umgesetzt werden und ob die angestrebten Ziele damit erreicht werden können. Alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollten dem Anspruch einer nachhaltigen Wirkung gerecht werden.

3.2.2. Organisation und Betreuung allgemeiner Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Bünde

Ergänzend zur praktischen Bildungsarbeit umfasst die Tätigkeit der Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gremien ihres Verbandes/Bundes, Initiierung von Kooperationen mit Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektbetreuung (z. B. Freiwilligendienste im Sport, J-Teams, ökologische Projekte, soziale Projekte oder Aktivitäten, die sich aus der Selbstorganisation junger Menschen ergeben, sind ebenfalls Bestandteil des Tätigkeitsprofils).

3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten gehören nicht zum Aufgabenfeld der pädagogischen Fachkräfte für Kinder- und Jugendarbeit:

Aktivitäten, die nicht in den Wirkungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII fallen. Dies sind insbesondere Aktivitäten mit Erwachsenen, die nicht als Multiplikator/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, Durchführung von Sichtungs- und Kaderlehrgängen, Mitarbeit bei Trainingslagern, die Organisation des Wettkampfbetriebes bzw. von Meisterschaften sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen, die durch das Weiterbildungsgesetz bezuschusst werden.



3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung

Bei Besetzung der Fachkraftstelle ist Voraussetzung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik, Sportpädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger im eigenen Ermessen. Dabei sind die Empfehlungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes anzuwenden, wenn nicht ein anderes bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst ist auszuschließen („Besserstellungsverbot“).

Es wird mindestens eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 1 empfohlen.

3.2.5 Führungszeugnis

Auf Grund § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) müssen pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit beim Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis beibringen.

3.3 Höhe der Förderung

Auf Antrag der Jugendorganisation eines Mitgliedes des Landessportbundes NRW entscheidet Jugendvorstand der Sportjugend NRW über die Förderung einer frei werdenden Fachkraftstelle; ebenso legt er die Zuschusshöhe (bis auf weiteres max. 40.000 € für eine volle Stelle und max. 20.000 € für eine halbe Stelle) fest, wobei die Förderung max. 90 % des Bruttoarbeitslohnes incl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung beträgt.

3.4 Förderung einer Verwaltungskraft

Neben der Förderung einer Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit besteht die Möglichkeit einer „kleinen Personalkostenförderung“. Diese beträgt 5.000 € (max. 90 % der Brutto-Arbeitgeberkosten). Diese Personalkostenförderung kann formlos bei der Sportjugend NRW beantragt werden, ist aber nicht mit einer Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit kombinierbar. Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW müssen sich für eine Art der Personalkostenförderung entscheiden.



4. Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikator/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Förderungsbedingungen

4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien

Die Qualifizierungsmaßnahmen der Sportjugend NRW und der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW haben das Ziel, die vielschichtige Praxis der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, indem sie Vereinsmitarbeiter/-innen sowie Kinder und Jugendliche aus- und fortbildet. Diese Bildungsangebote sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nur förderfähig, wenn im durchgeführten Programm der Bildungsmaßnahme ersichtlich wird, dass folgende Ziel- und Inhaltsbereiche angestrebt werden:

1. Handlungsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen oder Multiplikator/-innen im Sport („Bildung im Sport“).

2. Handlungsfähigkeit als Gruppenleiter/-in in der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen und Verinnerlichung einer gesundheitsorientierten Lebensführung („Bildung durch Sport“).
4. Förderung von Beteiligung und Mitgestaltung sowie des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen („Bildung durch bürgerschaftliches Engagement“).
5. Förderung des selbst organisierten Austauschs und Lernens unter Kindern und Jugendlichen („Bildung durch informelles Lernen“).
6. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit im Sportverein.

Eine Maßnahme ist als Bildungsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans förderfähig, wenn der erste Ziel- und Inhaltsbereich mit seinem Programmanteil nicht überwiegt (weniger als 50 % der Programmelemente) und wenn er mit den weiteren Ziel- und Inhaltsbereichen (2.-6.) in Beziehung steht. Weiterhin muss die Bildungsmaßnahme auf der Grundlage eines modernen didaktisch-methodischen Grundkonzepts durchgeführt werden.

4.1.2 Formale Kriterien

Die Angebote werden nur gefördert, wenn

1. sie sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, richten. Für Maßnahmen mit Multiplikatoren/-innen gilt die Beschränkung des Alters nach oben nicht, als Mindestalter ist 13 Jahre festgesetzt.
2. mindestens sieben Personen (ohne Lehrgangsleitung) teilnehmen.
3. der Veranstaltungsort liegt in Deutschland oder Europa. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.
5. eine Teilnehmendenliste beigelegt ist (Auflistung der Teilnehmer/-innen mit ihren Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und postalischer und ggf. E-Mail-Adresse). Die Lehrgangsleitung bestätigt durch ihre Unterschrift, dass

die aufgelisteten Personen teilgenommen haben. Teilnehmer/-innen brauchen nicht zu unterschreiben. Leiter/-in (L), Mitarbeiter/-in (M) und evtl. Hospitant/-in (H) müssen in der Teilnehmendenliste gekennzeichnet sein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/Folge eine Teilnehmendenliste geführt werden. Es können eigene Teilnehmendenliste verwendet werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmendenliste der Sportjugend NRW beinhalten. Veränderungen an der Teilnehmendenliste dürfen nur vom Unterzeichnenden vorgenommen werden.

6. für jede Maßnahme ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
7. für jede Einzelmaßnahme eine Lehrgangsakte mit Deckblatt, Programm der Maßnahme, Teilnehmendenliste, Belege und Erhebungsbogen geführt wird.
8. pro Tag sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten Bildungsarbeit ausgewiesen sind. Die Lerneinheiten des An- und Abreisetages können bei Bildungsmaß-

nahmen mit Übernachtung zusammengezählt werden, sodass ein Internatstag abgerechnet werden kann, wenn mindestens sechs Lerneinheiten Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Beispiel (2 Internatstage):

Freitag (Anreise gegen Abend):

3 Lerneinheiten

Samstag: 6 Lerneinheiten

Sonntag (Abreise gegen Mittag):

3 Lerneinheiten

9. mit dem Programm der tatsächliche Lehrgangsverlauf wiedergegeben wird (nach Durchführung); die Lehrgangsleitung bestätigt diesen Verlauf durch ihre Unterschrift.

4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen (z.B. Kaderlehrgänge, Sichtungsmaßnahmen für Kader) mit überwiegend sportpraktischen Inhalten:

- Techniktraining,
 - sportartspezifische Förderung konditioneller Eigenschaften
- und sportpraxisnahen theoretischen Inhalten:
- Bewegungsbeschreibungen,
 - Trainingslehre,
 - Regelkunde,

- Wettkampfbetrieb
- sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig. Veranstaltungen mit organisatorischem bzw. parlamentarischem Schwerpunkt:
- Gremiensitzungen,
 - Tagungen
- sind ebenfalls nicht förderfähig.

4.2 Höhe der Förderung

Die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

1. Angebote mit min. 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) mit Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/-in mit bis zu 40 € bezuschusst.
 2. Angebote mit einem besonderen Stellenwert aus einem Maßnahmenkatalog, den die Sportjugend NRW erstellt, mit Übernachtung und min. 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten), werden je Tag und Teilnehmer/-in mit bis zu 50 € bezuschusst.
- Der Maßnahmenkatalog wird jedes Jahr vom Jugendvorstand der Sportjugend NRW aktualisiert und jeweils mit den Antragsunterlagen für das Folgejahr verschickt.

3. Angebote mit mindestens 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) ohne Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/-in mit bis zu 20 € bezuschusst.
4. Der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/-in kann von der Sportjugend NRW heraufgesetzt werden, wenn Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an der Maßnahme teilnehmen wollen, die den Teilnehmenden-Beitrag nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Für diese höhere Förderung muss ein Einzelantrag bei der Sportjugend NRW gestellt werden.

4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltung

Bildungsveranstaltungen (mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit) werden als örtliche Maßnahme mit mindestens 10 Teilnehmern/-innen mit bis zu 150 € und als überörtliche Maßnahme mit mindestens 100 Teilnehmern/-innen mit bis zu 1.500 € gefördert.

Bei einer pauschal geförderten Bildungsveranstaltung ist keine Teilnehmendenliste, allerdings ein Programm mit mindestens

1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit erforderlich! Diese Förderung bezieht sich ausschließlich auf separate Tagesangebote. Eine tageweise Aneinanderreihung sowie eine Anschlussförderung zu Internats- und Tagesveranstaltungen sind nicht möglich.

4.4 Digitale Bildungsangebote

Digitale Bildungsangebote (z.B. Blended Learning) werden pauschal mit max. 15 € pro Lerneinheit gefördert. Auch diese Maßnahmen müssen von der Sportjugend NRW autorisiert werden.

5. Kinder- und Jugendfreizeiten

5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung

Der Veranstalter sollte für die Kinder- und Jugendfreizeiten einen inhaltlichen Schwerpunkt wählen. Bei der Konzentration z. B. auf ein Thema „Umwelt/Natur“; „Interkulturelles Lernen“, „Bewegung, Spiel und Sport“ oder „Musisch-kulturelle Inhalte“ ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten möglich.

Die Beteiligung und das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen sollten ebenso wie eine differenzierte, geschlechtsbewusste Förderung von allen Geschlechtern durchgehend berücksichtigt werden.

5.2 Formale Kriterien

Die Maßnahme wird gefördert, wenn

1. die Teilnehmer/-innen zwischen 6 und unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre alt sind.

2. die Mindestteilnehmenden-Zahl sieben Personen (ohne Leitung und Betreuer) beträgt.
3. sie in Deutschland oder Europa stattfindet. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.
4. nur Teilnehmende aus NRW können gefördert werden.
5. eine Teilnehmendenliste geführt wird (siehe 4.1.2, Absatz 5).
6. bei täglicher An- und Abreise (z.B. örtliche Angebote in den Schulferien) für jeden Tag eine Teilnehmendenliste geführt wird.
7. ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
8. An- und Abreisetage können als zwei förderungsfähige Teilnehmertage abgerechnet werden.
9. eine Maßnahmenakte mit Deckblatt, Teilnehmendenliste und Belegen geführt wird.

5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen mit überwiegendem Sportbezug und Konkurrenzorientierung (z. B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Turnierveranstaltungen) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Familienfreizeiten, Besuche von Freizeitparks (sofern dies die einzige Aktivität ist), Wellnesswochenenden und Spielbankbesuche.

5.4 Höhe der Förderung

Die Kinder- und Jugendfreizeiten werden pro Tag und Teilnehmer/in mit einem Betrag von bis zu 15,- Euro gefördert.

Der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/-in kann von der Sportjugend NRW heraufgesetzt werden, wenn Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an der Maßnahme teilnehmen wollen, die den Teilnehmenden-Beitrag nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Für diese höhere Förderung muss ein Einzelantrag (formlos) bei der Sportjugend NRW gestellt werden.



6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 15.11.2018 beschlossen worden und treten am 01.01.2019 in Kraft.



**Sportjugend im Landessportbund
Nordrhein-Westfalen**

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw

www.sportjugend.nrw